Anlage 1

Auszüge aus Gesetzestexten

Ausländergesetz

Asylverfahrensgesetz

BGB

BSHG

SGB I

SGB VIII

Haager-Übereinkommen

UN-Konvention

UN-Kinderkonvention

Artikel 3
[Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 28
[Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29
[Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, daß die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muß,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, daß sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 1

Die Behörden, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden, des Staates, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3, 4 und 5 Absatz 3, dafür zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens des Minderjährigen zu treffen.

Artikel 9

In allen dringenden Fällen haben die Behörden jedes Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Minderjährige oder ihm gehörendes Vermögen befindet, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen treten, soweit sie keine endgültigen Wirkungen hervorgebracht haben, außer Kraft, sobald die nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörden die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen getroffen haben.

§ 108 Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland.

(1) [1]Tritt jemand, der weder im Ausland noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes über und bedarf er innerhalb eines Monats nach seinem Übertritt der Sozialhilfe, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, der von einer Schiedsstelle bestimmt wird. [2]Bei ihrer Entscheidung hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr für die Träger nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie den §§ 119, 147 und 147b ergeben haben, zu berücksichtigen. [3]Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren sind oder bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe mit einer solchen Person als Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerte zusammenleben. [4]Leben Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger zu bestimmen.

(2) [1]Schiedsstelle im Sinne des Absatzes 1 ist das Bundesverwaltungsamt. [2]Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung eine andere Schiedsstelle bestimmen.

(3) (weggefallen)

(4) Ist ein Träger der Sozialhilfe nach Absatz 1 zur Erstattung der für einen Hilfeempfänger aufgewendeten Kosten verpflichtet, so hat er auch die für den Ehegatten oder die minderjährigen Kinder des Hilfeempfängers aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn diese Personen später in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übertreten und innerhalb eines Monats der Sozialhilfe bedürfen.

(5) Die Verpflichtung zur Erstattung der für einen Hilfeempfänger aufgewendeten Kosten fällt weg, wenn ihm inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten Sozialhilfe nicht zu gewähren war.

(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten nicht für Personen, deren Unterbringung nach dem Übertritt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes bundesrechtlich oder durch Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt ist.

§ 120 Sozialhilfe für Ausländer. (1) [1]Ausländern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und Hilfe zur Pflege nach diesem Gesetz zu gewähren. [2]Im übrigen kann Sozialhilfe gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. [3]Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) [1]Ausländer, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch. [2]Haben sie sich zum Zwecke einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland begeben, soll Krankenhilfe insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Im Rahmen von Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die ihnen gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(5) [1]Ausländern darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. [2]Das gleiche gilt für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist.

§ 30
Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben.

(2) Regelung des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Ausländergesetz 09.07.1990

in der Fassung 1993

4. Aufenthaltsbefugnis

§ 30[1] **Aufenthaltsbefugnis.** (1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn einem Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist oder ihr einer der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Versagungsgründe entgegensteht.

(2) Einem Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn

1. die Erteilung oder Verlängerung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung ausgeschlossen ist und

2. auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde;

soweit der Ausländer nicht mit einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechnen durfte, sind die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ausländers und seiner Familienangehörigen nicht als dringende humanitäre Gründe anzusehen.

(3) Einem Ausländer, der unanfechtbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 8 Abs. 1 erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat.

(4) Im übrigen kann einem Ausländer, der seit mindestens zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig ist und eine Duldung besitzt, abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, es sei denn, der Ausländer weigert sich, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen.

(5) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden.

§ 46 Einzelne Ausweisungsgründe. Nach § 45 Abs. 1 kann insbesondere ausgewiesen werden, wer

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht,
2. einen nicht nur vereinzelten oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,
3. gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt,
4. Heroin, Cocain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,
5. durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist,
6. für sich, seine Familienangehörigen, die sich im Bundesgebiet aufhalten und denen er allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist, oder für Personen in seinem Haushalt, für die er Unterhalt getragen oder auf Grund einer Zusage zu tragen hat, Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muß oder
7. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält; das gilt nicht für einen Minderjährigen, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

[1] § 45 Abs. 3 Behördenbezeichnung geänd. durch G v. 30.9.1993 (BGBl. I S. 1569).

§ 51[1] **Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter.** (1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

(2) [1]Die Voraussetzungen des Absatzes 1 liegen vor bei

1. Asylberechtigten und
2. sonstigen Ausländern, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind.

[2]In den sonstigen Fällen, in denen sich der Ausländer auf politische Verfolgung beruft, stellt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. [3]Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(4) [1]Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. [2]In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer abgeschoben werden darf.

§ 53 Abschiebungshindernisse. (1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden.

(2) [1]Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht. [2]In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

(3) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, kann der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nicht in diesen Staat abgeschoben werden.

(4) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist.

(5) Die allgemeine Gefahr, daß einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können, und, soweit sich aus den Absätzen 1 bis 4 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

(6) [1]Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat kann abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. [2]Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 54 berücksichtigt.

---

§ 55[1] **Duldungsgründe.** (1) Die Abschiebung eines Ausländers kann nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zeitweise ausgesetzt werden (Duldung).

(2) Einem Ausländer wird eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 53 Abs. 6 oder § 54 ausgesetzt werden soll.

(3) Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, solange er nicht unanfechtbar ausreisepflichtig ist oder wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

(4) [1]Ist rechtskräftig entschieden, daß die Abschiebung eines Ausländers zulässig ist, kann eine Duldung nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 54 ausgesetzt werden soll. [2]Die Erteilung einer Duldung aus den in § 53 Abs. 6 Satz 1 genannten Gründen ist zulässig, soweit sie in der Abschiebungsandrohung vorbehalten worden ist.

§ 64[1] **Beteiligungserfordernisse.** (1) [1]Eine Betretenserlaubnis (§ 9 Abs. 3) darf nur mit Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden. [2]Die Ausländerbehörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, ist in der Regel zu beteiligen.

(2) [1]Räumliche Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen, Befristungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2, Anordnungen nach § 37 und sonstige Maßnahmen gegen einen Ausländer, der nicht im Besitz einer erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung ist, dürfen von einer anderen Ausländerbehörde nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde geändert oder aufgehoben werden, die die Maßnahme angeordnet hat. [2]Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Aufenthalt des Ausländers nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes auf den Bezirk der anderen Ausländerbehörde beschränkt ist.

(3) Ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden.

(4) Das Bundesministerium des Innern kann, um die Mitwirkung anderer beteiligter Behörden zu sichern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, in welchen Fällen die Erteilung eines Visums der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf.

(5) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für Einrichtungen, die der vorübergehenden Unterbringung von Ausländern dienen, denen aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis oder eine Duldung erteilt wird.

---

§ 68[1] **Handlungsfähigkeit Minderjähriger.** (1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

(2) [1]Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegen. [2]Das gleiche gilt für die Androhung und Durchführung der Abschiebung in den Herkunftsstaat, wenn sich sein gesetzlicher Vertreter nicht im Bundesgebiet aufhält oder dessen Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.

Asylverfahrensgesetz vom 27.07.1993

§ 12 §68 AuslG

Handlungsfähigkeit Minderjähriger

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

(2) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

(3) Im Asylverfahren ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Vormundschaftsgerichts jeder Elternteil zur Vertretung eines Kindes unter 16 Jahren befugt, wenn sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.

§ 44

Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen

(1) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle teilt den Ländern monatlich die Zahl der Zugänge von Asylbegehrenden, die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen mit.

(3) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Aufnahmeeinrichtungen.

§ 14

Antragstellung

(1) Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist.

(2) Der Asylantrag ist beim Bundesamt zu stellen, wenn der Ausländer

1. eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,
2. sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, oder
3. noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Ausländerbehörde leitet einen bei ihr eingereichten schriftlichen Antrag unverzüglich dem Bundesamt zu.

(3) Ausländer, die als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes besitzen, können keinen Asylantrag stellen.

§ 45

Aufnahmequoten

Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach folgendem Schlüssel:

	Sollanteil v. H.
Baden-Württemberg	12,2
Bayern	14,0
Berlin	2,2
Brandenburg	3,5
Bremen	1,0
Hamburg	2,6
Hessen	7,4
Mecklenburg-Vorpommern	2,7
Niedersachsen	9,3
Nordrhein-Westfalen	22,4
Rheinland-Pfalz	4,7
Saarland	1,4
Sachsen	6,5
Sachsen-Anhalt	4,0
Schleswig-Holstein	2,8
Thüringen	3,3

---

§ 52

Quotenanrechnung

Auf die Quoten nach § 45 wird die Aufnahme von Asylbegehrenden in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 sowie des § 51 angerechnet.

§ 53

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

(2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers.

(3) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 80

Ausschluß der Beschwerde

Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz können vorbehaltlich des § 133 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

Dritter Abschnitt.* Vormundschaft

Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige**

I.*** Begründung der Vormundschaft

§ 1773.† [Voraussetzungen] (1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

(2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1674.* [Ruhen bei tatsächlichem Hindernis] (1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Vormundschaftsgericht feststellt, daß er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.

(2) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Vormundschaftsgericht feststellt, daß der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.

§ 1693.* [Eingreifen des Vormundschaftsgerichts] Sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

SGB VIII - KJHG

23.06.1993

§ 6 Geltungsbereich

(1) [1]Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. [2]Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

(3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

(1) [1]Wird innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19, der im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Jugendhilfe gewährt, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, in dessen Bereich die Person geboren ist. [2]Dies gilt nicht für Leistungen, bei denen sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder des nach § 86 Abs. 1 bis 3 maßgeblichen Elternteils richtet.

(2) [1]Liegt der Geburtsort des jungen Menschen oder des Leistungsberechtigten nach § 19 nicht im Inland, so wird der zur Kostenerstattung verpflichtete überörtliche Träger der Jugendhilfe von einer Schiedsstelle bestimmt. [2]Hierbei hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr nach den Absätzen 1 und 2 und nach §§ 6, 88 Abs. 1 ergeben haben, zu berücksichtigen. [3]Soweit durch Verwaltungsvereinbarung der Länder nichts anderes bestimmt wird, werden die Aufgaben der Schiedsstelle vom Bundesverwaltungsamt wahrgenommen.

(3) Die Verpflichtung zur Erstattung der nach den Absätzen 1 und 2 aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

13.6.9

§ 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII:

Bis zur Zuweisung ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich der Asylsuchende vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

§ 41* Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) [1]Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. [2]Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) [1]Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

[2]Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. [3]Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. [4]Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. [5]Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(2) [1]Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. [2]Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. [3]Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

[4]Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(3) [1]Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. [2]Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. [3]Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. [4]Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(1) [1]Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. [2]Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die
   a) außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder
   b) im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) [1]Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. [2]Sie ist zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist. [3]Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. [4]Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet, und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. [5]Zur Sicherung des Wohles der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. [6]Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) [1]Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. [2]Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

Zweiter Unterabschnitt: Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben

§ 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) und die Herausnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahmen tatsächlich aufhält.

§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft

(1) [1]Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. [2]Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird. [3]Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt. [4]In den Fällen des § 1709 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt nimmt; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) [1]Sobald die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft zu beantragen; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. [2]Die Pflegschaft oder die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. [3]Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. [4]Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

(3) [1]Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Vormundschaftsgerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. [2]Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. [3]Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt oder im Fall des Satzes 2 das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert, hat das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Beistandschaft und die Gegenvormundschaft des Jugendamts entsprechend.

(4) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

ANLAGE 2

Kostenerstattungsregelungen für Jugendhilfeleistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Landesrechtliche Regelungen und Verfahrensweisen

Mit einer Umfrage vom 15. Oktober 1993 versuchte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu kären, nach welchen rechtlichen Regelungen die Kostenerstattung für Jugendhilfeleistungen an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den einzelnen Bundesländern erfolgen. Im Ergebnis ist festzustellen, daß es sehr unterschiedliche Verfahrensweisen und rechtliche Regelungen gibt, und daß diese z. Z. in vielen Bundesländern novelliert werden. Vor diesem Hintergrund kann die folgende Auflistung nur einen vorläufigen Charakter haben.

Bayern:
Artikel 4 und 5 des Asylbewerberaufnahmegesetzes (AsylAufnG), erläutert durch Schreiben des bayrischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01. Januar 1993

Baden-Württemberg: - keine Angaben

Berlin: - keine Angaben

Brandenburg: - keine Angaben

Bremen:
Rundschreiben des Senators für Jugend, Gesundheit und Soziales vom 21. Oktober 1993 "Auswirkungen durch das Asylbewerberleistungsgesetz auf den Leistungsumfang der Hilfen an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/Asylbewerber"

Rundschreiben des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales vom 03. Februar 1993 "Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge"

Hamburg:
Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 14/3525 Mitteilungen des Senates an die Bürgerschaft: "Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Hamburg"

Hessen:
§ 2 des hessischen Landesaufnahmegesetzes mit Durchführungserlassen

Mecklenburg-Vorpommern: - Kann keine Unterlagen zusenden

Niedersachsen:
Entwurf eines Erlasses des Ministeriums für Bundes- und Europaangelgenheiten und des niedersächsischen Kultusministeriums vom 06. Okober 1993 "Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge: Einrichtung einer Clearingstelle im Landkreis Aurich

Nordrhein-Westfalen:
§ 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG NW) vom 27. März 1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1993;

Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1993 sowie Erlaß vom 15. Februar 1993

Rheinland-Pfalz:
Landesgesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz) vom 14. Juli 1993, hier insbesondere § 2 Abs. 2

Saarland:
Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz vom 30.03.1993;

Gesetz Nr. 1080 über die Aufnahme von Asylbewerbern durch die Gemeinden des Saarlandes vom 12. Juli 1978;

Erlaß über die Erstattung der Aufwendungen der Sozialhilfe an Asylbewerber an die örtlichen Träger der Sozialhilfe vom 22.08.1978;

Im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes des Saarlandes werden nach Inkrafttreten des 1. Änderungsgesetzes zum KJHG seit dem 01.04.1993 den nach § 86 Abs.7 KHG örtlich zuständigen Trägern die Kosten gem. § 89 KJHG durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe erstattet.

Sachsen:
Gesetz über die Zuständigkeiten zur Ausführung ausländerrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992;

Verordnung des sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz vom 13. Juli 1993;

Ein sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz befindet sich derzeit in der Anhörungsphase (Stand 09.11.1993).

Sachsen-Anhalt: - keine Angaben

Schleswig-Holstein:
Nach Auskunft der Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein werden lediglich auf der Grundlage des Haager Minderjährigen-Schutzabkommen die "notwendigen Schutzmaßnahmen" gewährt. Ausführungsvorschriften zum Asylrecht, insbesondere auch abschließende Regelungen für die Betreuung des Personenkreises der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und die Kostentragungspflicht sind noch nicht erfolgt (Stand 22. Oktober 1993).

Thüringen:
Rundschreiben des Landesamtes für Soziales und Familie, Thüringen, Landesjugendamt, vom 02. November 1992 "Information zur Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen"

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe

1. Rechtsgrundlagen des SGB VIII

Auch Asylbewerber haben Anspruch auf Leistungen des Kinder- und Jugendhilferechts.
Im § 1 Abs. 1 des SGB VIII wurde bewußt auf den JWG-Begriff "deutsche" Kinder verzichtet; Adressaten der Jugendhilfe sind nunmehr alle jungen Menschen, also auch Ausländer.

Das Landgericht Bremen unterstreicht dies im Fall eines minderjährigen Asylbewerbers:"§ 1 Abs. 3 Nr. 3 KJHG, wonach die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen hat, gilt für ausländische Minderjährige ebenso wie für deutsche Kinder und Jugendliche. Dies ergibt sich daraus, daß in § 1 Abs. 1 KJHG jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zugestanden wird. Die zuvor in § 1 Abs. 1 S. 1 JWG vorhandene Einschränkung auf deutsche Jugendliche ist entfallen, der Schutz des ausländischen Minderjährigen sollte mit Inkrafttreten des KJHG gestärkt werden (vgl. Hauck/Haines, Kommentar zum SGB VIII - Kinder - und Jugendhilfe - § 1 Rdnr. 5)."[1]

Es gibt allerdings eine Einschränkung:
Ausländer können Leistungen nach dem SGB VIII nur beanspruchen, wenn sie sich **rechtmäßig** oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung in der Bundesrepublik aufhalten und ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

Ein Asylbewerber hält sich für die Dauer des Asylverfahrens rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes auf.[2] [3] [4] [5]

Etwas schwieriger ist die Feststellung des "gewöhnlichen Aufenthalts". Die meisten Kommentatoren des SGB VIII gehen derzeit noch von der Rechtsprechung des BSG zum gewöhnlichen Aufenthalt nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I in Verbindung mit § 1 Nr. 1 BKGG aus. Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat eine Person dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet **nicht nur vorübergehend** verweilt.[6]

Ein Asylbewerber hat nach dieser Rechtsprechung zunächst nur einen vorübergehenden, keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik.[7] *"Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird in der Bundesrepublik während des Asylverfahrens in der Regel nicht erworben"* [8]
Von einem vorübergehenden Aufenthalt kann jedoch nur gesprochen werden, wenn mit einem baldigen, jedenfalls zeitlich absehbaren Aufenthaltswechsel gerechnet werden muß.[9]
Wenn das Anerkennungsverfahren länger als ein Jahr dauert, ist das zeitliche Minimum für die Festlegung des Begriffs der gewissen Dauer des Aufenthalts überschritten (Giese/Kramer § 30 SGB I Rz 2.3.)[10]

---

1 LG Bremen; Beschluß vom 19.1.1992 - 10 T 771/91 = InfAuslR 9/92; 261
2 Hauck/Haines Sozialgesetzbuch SGB VIII Kommentar; § 6 Rz 21
3 Jans/Happe/Saurbier Kinder- und Jugendhilferecht - Kommentar ; Erl. § 6 Art. 1 KJHG Rz 55
4 Schellhorn/Wienand Kommentar zum KJHG; § 6 Rz 10
5 Johannes Münder u.a.; Frankfurter Lehr - und Praxis-Kommentar zum KJHG; § 6 Rz 16
6 Hauck/Haines Sozialgesetzbuch SGB VIII Kommentar ; § 6Rz 26
7 BSG FEVS Bd. 37, 327 (339 f) = Hauck/Haines § 6 Rz 32
8 BSG Urteil vom 23.2.1988 - 10 RKg 16/87/ Leitsatz = FEVS Bd. 37 , 333
9 BSG FEVS Bd. 37, 333 (336) = Hauck/Haines § 6 Rz 32
10 Johannes Münder u.a.; Frankfurter Lehr- und Praxis-Kommentar zum KJHG; § 6 Rz 16

Eine genaue Definition des Zeitraums, wann ein Aufenthalt nur vorübergehend bzw. nicht nur vorübergehend ist, liegt bisher nicht vor. Der 11. Senat des BSG stellt hierzu fest, daß der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I voraussetzt, daß ein Ende des Aufenthalts aus der Sicht der in Frage kommenden Leistungszeit nicht zu erwarten sei.[11]
Das würde bedeuten, daß bei der Entscheidung über Hilfen für junge Volljährige bei Asylbewerbern geprüft werden muß, ob in den kommenden drei Jahren (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) mit einer Beendigung des Aufenthalts gerechnet werden muß.
Darüber hinaus hat ein Asylbewerber, der als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling eingereist ist, bei Erreichen der Volljährigkeit auch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 erworben. Das ergibt sich bereits aus dem Zeitraum von mindestens zwei bis drei Jahren, den der Asylbewerber von Beginn der Einreise bis zur Volljährigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes zugebracht hat.

Auch bei Asylbewerbern, die aus Krisenregionen (z.B. Bürgerkriegsländern) kommen und bei denen deshalb davon auszugehen ist, daß sie sich nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik aufhalten, muß von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I ausgegangen werden.[12] Dies ist "im Wege einer vorausschauenden Betrachtung " zu entscheiden; "ist danach davon auszugehen, daß jemand für unabsehbare Zeit im Geltungsbereich des SGB bleibt, hat er hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt, unabhängig von der Staatsangehörigkeit."[13]

Alle zitierten Urteile des BSG zum g.A. von Asylbewerbern wurden jedoch ausschließlich in Hinblick auf § 1 Nr. 1 BKGG erlassen. Das BKGG hat jedoch eine vollkommen andere Zielrichtung als das SGB VIII - beim BKGG geht es darum, einen gewissen Ausgleich der Gesellschaft dem zu gewähren, der mit seinem Kind einen Beitrag zur künftigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Existenz der Gesellschaft in diesem Staat leistet[14]; d.h. um eine Investition in die Zukunft. Das Jugendhilfegesetz ist ein Erziehungsgesetz, das Recht auf Förderung seiner Entwicklung des jungen Menschen ist nur zu verwirklichen, solange er sich in der Entwicklungsphase befindet.[15]
Abgesehen davon ist in der Regel der Leistungszeitraum von Kindergeld wesentlich länger ist als der von Hilfen zur Erziehung.

Der Geltungsbereich des § 6 SGB VIII geht aber über die Definition des § 30 SGB I hinaus.
Die Vorschrift des § 30 Abs. 3 SGB I hat für das KJHG - auch für § 6 Abs. 2 -nur beschränkte Bedeutung.[16](vgl. hierzu auch Jans/Happe/Saurbier; § 6 Rz. 38-40).

Der Gesetzgeber hat den Personenkreis der Asylbewerber bewußt mit in den Kreis der Leistungsberechtigten aufgenommen. In der Begründung zum Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 6 Abs. 2 (der dann Gesetz wurde) heißt es u.a.:" Ein Ausschluß von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern, die auf längere Zeit rechtmäßig hier leben, ist nicht gerechtfertigt." Und weiter:" Kinder und Jugendliche ...können aber nicht jahrelang ohne die für sie notwendigen Hilfen zur Erziehung gelassen werden...Das Jugendhilfegesetz ist ein Erziehungsgesetz ,und eine Verweigerung von Erziehung für einen Zeitraum von möglicherweise mehreren Jahren kann nicht gerechtfertigt werden.[17]

Es ist mittlerweile unbestritten, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben.
So bescheinigt das Hamburger OVG im Beschluß vom 29.5.1991 einem 17-jährigen Asylbewerber nach § 6 Abs. 2 KJHG in bezug auf Jugendhilfeleistungen grundsätzlich dieselbe Rechtsstellung wie einem Deutschen.[18]
Zum gleichen Ergebnis kommt auch das Bayer. Verwaltungsgericht München im Beschluß vom 30.12.1992 - M 18 E 92.5430.
Aber auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres können Asylbewerber, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingereist sind, einen Anspruch auf Leistungen des § 41 SGB VIII haben.

---

[11] Hauck/Haines Sozialgesetzbuch SGB VIII Kommentar ; § 6 Rz 29
[12] vgl. BSG NVwZ-RR 1989,651.= Hauck/Haines § 6 Rz 32
[13] vgl. BSG in SozR 1200 § 30 SGB I Nr. 17 = Hauck/Haines; Kommentar zum SGB 1; § 30 Rz 8
[14] vgl. BSG -Urteile vom 1.3.85 und 8.8.86
[15] auch der 3. Senat BSG sieht sieht einen Zusammenhang zischen der Definition des gA und dem Zweck der Leistungen
[16] vgl. Jans/Happe/Saurbier Kinder- und Jugendhilferecht - Kommentar § 6 Rz. 37
[17] vgl. BT-Drucks. 11/5948 S. 124 Nr. 6 = Krug/Grüner/Dalichau; Kinder- und Jugendhilfe - Kommentar
[18] FEVS Bd.43 ,16(17)

Der Gesetzgeber spricht nicht von minderjährigen Asylbewerbern, sondern von Asylbewerbern im Allgemeinen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben auf der Rechtsgrundlage des § 6 Abs. 2 oder - wenn man auf den Begriff "jahrelang" (BT-Drucksache 11/5948) abstellt - des § 6 Abs. 4 in Verb. mit Art. 1 35. Haager Übereinkommen einen Rechtsanspruch auf Leistungen des SGB VIII.
Junge volljährige Asylbewerber, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind, haben einen Anspruch auf Leistungen des § 41 SGB VIII auf Grundlage des § 6 Abs. 2 SGB VIII, weil bei ihnen in der Regel ein jahrelanger Aufenthalt gegeben ist.
Es muß selbstverständlich geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die beantragten Hilfeleistungen vorliegen.

2. Asylverfahren

Asylbewerber, die über einem sog. sicheren Drittstaat (EU-Länder, Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Tschechien) einreisen wollen, werden in der Regel bereits an der Grenze zurückgewiesen bzw. werden nicht als Asylberechtigte anerkannt (§ 26a AsylVfG). Ebenso wird mit Asylbewerbern aus sog. sicheren Herkunftsländern (Bulgarien, Gambia, Ghana, Polen, Rumänien, Senegal, Slowakei, Tschechien, Ungarn) verfahren (§ 29a AsylVfG).
Alle anderen Asylbewerber durchlaufen das Anerkennungsverfahren.

Im Asylverfahren können sich folgende Entscheidungen ergeben:

- Ablehnung des Asylantrags und Ausreiseaufforderung; ggf. Abschiebung

- Anerkennung des Asylantrags gem. Art. 16a Abs. 1 GG

- Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

- Ablehnung des Asylantrags, aber Zuerkennung der Voraussetzungen des § 53 AuslG (In der Heimat Gefahr der Folter; der Todesstrafe; während eines Auslieferungsverfahrens; Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte; individuelle Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit)

- Ablehnung des Asylantrags, aber zeitweise Aussetzung der Abschiebung gem. § 55 AuslG (Duldung wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe oder weil eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist)

- Aussetzung der Abschiebung einer bestimmten Ausländergruppe aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen durch Anordnung der obersten Landesbehörde gem. § 54 AuslG.

- Altfallregelung; die derzeit geltende Altfallregelung gilt für Asylbewerber aus bestimmten Staaten, die vor dem 31. 12. 1988 bzw. bei familiären Bindungen in der Bundesrepublik vor dem 31.12.1990 eingereist sind.

Asylbewerber, die aus Krisengebieten kommen, können häufig mit einem längeren Aufenthalt in der Bundesrepublik rechnen. Welche Länder Krisengebiete sind, läßt sich in der Regel den Berichten in den Medien entnehmen.

Die Asylverfahren dauerten in der Vergangenheit (und gelegentlich heute noch) teilweise über mehrere Jahre. Bei Asylbewerbern, die nach dem 01. Juli 1993 Asylantrag gestellt haben, könnte das Verfahren in kürzerer Zeit abgeschlossen sein, da das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf Außenstellen eingerichtet und den Personalstand aufgestockt hat. Für diese Asylbewerber ist im Klageverfahren auch nicht mehr das Verwaltungsgericht Ansbach, sondern das VG München zuständig, das keine Rückstände der vergangenen Jahre aufzuarbeiten hat.
Die Verfahren von Asylbewerbern, die früher Asylantrag gestellt haben, dürften länger dauern.

Asylberechtigte erhalten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Andere Ausländer können bei Vorliegen der Voraussetzung der §§ 53 und 54 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis bzw. eine Duldung (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung) erhalten.

Eine Aufenthaltsbefugnis kann jeweils bis zu zwei Jahren; eine Duldung bis höchstens einem Jahr erteilt werden. Die Ausreisepflicht eines geduldeten Ausländers bleibt unberührt.

3. Auswirkung auf andere Leistungsgesetze

Asylberechtigte erhalten eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis; können bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Sozialwohnung erhalten und haben Anspruch auf Leistungen des AFG und des BaFöG.

Ausländer mit Duldung oder Aufenthaltsbefugnis haben keinen Anspruch auf Leistungen des AFG und des BaFöG oder eine Sozialwohnung und erhalten nur eine eingeschränkte Arbeitserlaubnis, wenn für die gewünschte Arbeitsstelle keine Deutschen oder bevorrechtigten Ausländer zur Verfügung stehen. Das Arbeitserlaubnisverfahren für diesen Personenkreis dauert z.Zt. bis zu drei Monaten und hält deswegen nicht wenige Arbeitgeber davon ab, Ausländer mit eingeschränkter Arbeitserlaubnis einzustellen.

4. Junge volljährige Asylbewerber in der Jugendhilfe

Über die Anforderungen an die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen liegt bereits eine Vielzahl von Veröffentlichungen vor.

Auch für junge Volljährige, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingereist sind, liegt ein Konzept vor:
Der Stadtrat der Landeshauptstadt München - Jugendwohlfahrtsausschuß - hat mit Beschluß vom 29.03.1990 das Sozialreferat / Stadtjugendamt beauftragt, u.a. folgenden Empfehlungen entsprechend zu verfahren:

- Verbleib der jungen Heranwachsenden im Heim bis mindestens zum Abschluß der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung

- Unter allen Umständen Vermeidung der Unterbringung der jungen Heranwachsenden in Sammelunterkünften.

In den Ausführungen über die rechtliche Situation (S. 4-7) stellt das Sozialreferat fest, daß der Anspruch auf erforderliche erzieherische Hilfen gem. Art. 1 (35.) Haager Minderjährigenschutzabkommen "grundsätzlich auch für Leistungen nach den §§ 6 Abs. 3 und 75a JWG" gilt (S. 6).

Trotz teilweise veränderter Rechtslage ist der Beschluß des Stadtrats/ Jugendwohlfahrtsausschuß nach wie vor aktuell und kann bei Bedarf aktualisiert werden.
Die rechtlichen Voraussetzungen haben sich mit Inkrafttreten des SGB VIII sogar verbessert.

"Zielsetzung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen und später von heranwachsenden Flüchtlingen ist die Erhaltung und Förderung der Integrations- wie auch der Reintegrationsfähigkeit .[19]

[19] Beschluß des JWA vom 29.03.1990

In der Praxis zielen die meisten Jugendhilfemaßnahmen jedoch ausschließlich auf eine Integration in der Bundesrepublik hin.

Vor der Einleitung von Maßnahmen der Jugendhilfe ist abzuklären, welche Zukunftserwartungen sich in Hinblick auf Rückkehr in die Heimat oder mittel- bzw. längerfristiges Bleiben in der Bundesrepublik für den Minderjährigen bzw. jungen Volljährigen ergeben.[20]

Helga Jockenhövel-Schlecke entwickelte eine sehr zutreffende Einteilung in drei Gruppen, nach der die Entscheidungen in der Jugendhilfe zu treffen sind:

- *Kinder und Jugendliche aus Ländern mit politischer, ethnischer, rassischer und religiöser Verfolgung*

- *Kinder und Jugendliche aus Bürgerkriegsgebieten*

- *Kinder und Jugendliche aus Ländern ohne Verfolgung oder Bürgerkrieg*

Für die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen ergeben sich je nach Herkunftsland und persönlichen Fluchtgründen drei Möglichkeiten:

- *langfristiges Bleiben in der Bundesrepublik*

- *mittelfristiges Bleiben mit der möglichen Perspektive einer baldigen Rückkehr*

- *vorübergehende Inobhutnahme und Vorbereitung einer baldmöglichen Rückkehr*[21]

Darüber hinaus muß bei dem Personenkreis, der mit einem mittelfristigen Bleiben rechnen kann (Duldung), auch bedacht werden, welche Perspektiven sie in den nächsten Jahren in der Bundesrepublik haben - wie z.B. Chancen auf dem Arbeitsmarkt oder für eine eigene Wohnung.
Besonders bei intensiven Betreuungsmaßnahmen wie z.B. dem Betreuten Einzelwohnen spielte bisher in der Praxis keine Rolle, ob der junge Asylbewerber nach Abschluß dieser Maßnahme überhaupt die Möglichkeit hat, weiterhin in einer eigenen Wohnung zu leben und die im Betreuten Einzelwohnen erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten auch anzuwenden.
Das Konzept des Stadtjugendamts, verabschiedet vom JWA am 29.03.1990, empfiehlt dagegen für junge Flüchtlinge in Berufsausbildung "eine Unterbringung in Wohngruppen oder Wohngemeinschaften" (S. 14) - gerade für den genannten Personenkreis eine Hilfeform, die wesentlich realistischer auf die zu erwartenden Möglichkeiten der Lebensgestaltung dieser jungen Menschen vorbereitet.

Vor der Gewährung von Hilfen (auch) für junge volljährige Asylbewerber oder Flüchtlinge mit Duldung, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind, muß feststehen, daß der junge Volljährige zur Mitarbeit bereit ist und eine gewisse Erfolgsaussicht für einen positiven Abschluß der Maßnahme besteht.[22]

Johannes Schubert, Mai 1994

---

[20] vgl. hierzu Helga Jockenhövel-Schlecke in: "Junge Menschen auf der Flucht - Herausforderung für die Jugendhilfe"; Juli 1992
[21] aaO S. 16
[22] BAG-LJÄ - Empfehlungen zu § 41 KJHG Mai 1992

I A 1-4886/23

Berlin, 29. Juli 1994
2666

Vermerk

Betr.: Jugendhilferecht für Asylsuchende und Flüchtlinge

Leistungsansprüche aufgrund des KJHG werden durch dessen Artikel 1, der da Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) umfaßt, in § 6 Abs. 2 SGB VIII für Ausländer auf diejenigen beschränkt, die sich rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhalten und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Grundsätzlich gilt das SGB VIII für alle jungen Menschen (vgl. §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Wegen der Einschränkungen durch § 6 Abs. 2 SGB VIII kann der Handlungsspielraum in manchen Fällen aber auf vorläufige Schutzmaßnahmen (§§ 42, 43 SGB VIII) beschränkt sein, z.B. wenn eine niede ländische Familie auf dem Weg nach Polen mit dem Auto verunglückt, die Elter im Krankenhaus behandelt werden müssen und die nur leicht verletzten Kinder zu betreuen sind.

Auch bei unbegleiteten Minderjährigen gelten die gleichen Grundsätze und dies auch dann, wenn es sich um Flüchtlinge oder Asylsuchende handelt. Als Asylsuchende werden Personen bezeichnet, die beabsichtigen einen Asylantrag zu stellen, dies aber noch nicht (wirksam) getan haben, z.B. weil sie zur wirksame Asylantragstellung aufgrund ihres Alters noch nicht in der Lage sind (vgl. § 12 Asylverfahrensgesetz).

A) KJHG und Asylbewerberleistungsgesetz

Sofern ein Jugendhilfebedarf besteht, gilt auch für diese jungen Menschen grundsätzlich das SGB VIII, denn § 10 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII regelt eindeutig: "Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vor." Mögliche Ausnahmen sind in den folgenden beiden Sätzen nur für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte oder von Behinderungen bedrohte junge Menschen vorgesehen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist aber eine Spezialnorm, die die Anwendung des BSHG ausschließt, wie sich aus § 120 Abs. 2 BSHG ergibt: "Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe." Ist gem. § 10 Abs. 2 SGB VIII aber bereits das BSHG nicht anwendbar, läuft diese Bestimmung leer, denn die Personen, die in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen, erhalten die dort vorgesehenen Leistungen ausdrücklich anstatt Sozialhilfe (vgl. § 2 AsylbLG, in dem geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen Personen, die grundsätzlich in den Berechtigtenkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen doch wieder Leistungen nach dem BSHG erhalten; s. auch Kunkel, Das Asylbewerberleistungsgesetz in Konkurrenz mit Sozialleistungsgesetzen, NVwZ, 1994, S. 352 ff). Die Zuständigkeit der Jugendämter, ist in Nr. 22 Abs. 3 und 4 der AV-AsylbLG geregelt.

In den Fällen, in denen kein Jugendhilfebedarf besteht und deshalb normalerweise Sozialhilfe vom Jugendamt gewährt werden würde (§ 30 AGKJHG), erhalten die Personen, auf die das Asybewerberleistungsgesetz anzuwenden ist, allerdings nur die dort vorgesehenen Leistungen. Dabei ist also Voraussetzung, daß es sich eben nicht um Jugendhilfe, sondern nur um solche, die Sozialhilfe in der Zuständigkeit des Jugendamtes ersetzenden Leistungen nach dem AsylbLG handelt.

B) Schutzmaßnahmen

Darüber hinaus regelt § 6 Abs. 4 SGB VIII allerdings, daß Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt bleiben. Hier ist vor allem das Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, kurz Minderjährigenschutzabkommen = MSA (BGBl. 1971 II, S. 217) von Bedeutung, weil aufgrund von dessen Artikel 1 alle Gerichte oder Verwaltungsbehörden in Deutschland dafür zuständig sind, Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens von Minderjährigen zu treffen, die hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(Nicht damit zu verwechseln ist die Eilzuständigkeit gem. Art. 9 MSA. Aufgrund dieser Vorschrift sind alle notwendigen Schutzmaßnahmen für Jugendliche zu treffen, unabhängig davon, warum und wie lange sich die Jugendlichen hier aufhalten und insbesondere ohne daß es auf das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthaltes ankäme. Grundsätzlich wird es sich dabei aber dementsprechend auch nur um Maßnahmen wie die Inobhutnahme oder die Herausnahme aus der Familie handeln.)

C) Leistungen der Jugendhilfe

Hat ein Jugendlicher seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, sind darüber hinaus aber auch Leistungen zu gewähren, sofern individuell ein Jugendhilfebedarf besteht. Da auch hier vom gewöhnlichen Aufenthalt die Rede ist, bestehen häufig Zweifel darüber, ob dieser unbestimmte Rechtsbegriff im Sinne des MSA und im Sinne des nur-innerstaatlichen Sozialrechts unterschiedlich oder gleich und wie er genau zu interpretieren ist. Hieraus resultieren häufig Fragen danach, ob und auf welche Leistungen junge Menschen, die als Flüchtlinge oder Asylsuchende in Deutschland leben, einen Leistungsanspruch haben, aber auch darüber, ob der Behörde überhaupt ein Ermessen eingeräumt ist, diesen Leistungen zu gewähren.

I Der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des § 30 SGB I

Für das innerstaatliche deutsche Sozialrecht ist der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I definiert: "Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt." Er ist nicht klar gegen den Begriff des Wohnsitzes im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I abzugrenzen, da dieser zwar vom zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff ausgeht, der einen rechtsgeschäftlichen Domizil- bzw. Wohnsitzbegründungswillen erfordert (vgl. Palandt-Heinrichs, § 7 BGB Rz.7), diesen aber dadurch objektiviert, daß die Umstände darauf schließen lassen müssen, daß die Wohnung beibehalten und benutzt werden soll (Moritz, SGb 1988, S. 45 ff. unter 2.2 mit ausführlichen Nachweisen zur Literatur und Rechtsprechung). Eine strikte Trennung ist aber entbehrlich, da beide Begriffe dazu dienen, einen Anknüpfungspunkt für die Geltung des deutschen Sozialrechts zu bieten (Hauck/Haines, SGB I, K § 30 Rz. 1 a und 6), also nur eine Abgrenzung gegenüber Fällen bieten sollen, in denen weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt. Es geht also darum, die Fälle, in denen jemand in Deutschland lebt von denen abzugrenzen, in denen jemand nur in Deutschland zu Besuch ist.

Bei der Interpretation des Begriffes "gewöhnlicher Aufenthalt" im Zusammenhang mit Asylsuchenden sind verschiedene Senate des Bundessozialgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen gelangt.

1. Verschiedene Interpretationen des Bundessozialgerichts (BSG)

Einige Senate der Bundessozialgerichte haben die Ansicht vertreten, daß es für Asylbewerber ungewiß sei, ob sie nach dem Ende des Asylverfahrens in Deutschland bleiben dürften und daß sie daher nur einen vorüberghenden, aber keinen gewöhnlichen Aufenthalt hätten (BSGE 49, S. 254 f; BSGE 62, S. 70). Aus der Praxis, Personen aus bestimmten Regionen auch nach rechtskräftiger Ablehnung eines Asylantrages nicht abzuschieben, könne sich aber in Fällen, in denen der Aufenthalt geduldet werde, doch ein gewöhnlicher Aufenthalt ergeben.

Der vierte Senat des BSG hat zwar die Ansicht vertreten, daß ein gewöhnlicher Aufenthalt nur vorliegen könne, wenn die betreffende Person sich rechtmäßig (also nicht nur auf Grund einer Duldung) in Deutschland aufhalte (BSG in NDV 1994, S. 236 f). Dies ist aber unzutreffend, da es gegen den eindeutigen Wortlaut des § 6 Abs. 2 SGB VIII verstößt:
"Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtsmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben."

Ein anderer Senat des BSG ist hingegen bei einer Asylbewerberin vom Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts ausgegangen (BSGE 57,93).

2. Interpretation des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG)

Schließlich hat das BVwG, das für die Interpretation des KJHG zuständig ist, entschieden, daß "gewöhnlicher Aufenthalt" und "dauernder Aufenthalt" im wesentlichen gleichbedeutet seien und dann anzunehmen sind, wenn "eine Beendigung des Aufenthalts ungewiß ist" (BVwG NVwZ 1993 S. 334).

Die Feststellung, daß eine Person einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, setzt danach eine Prognose voraus, bei der es nicht darauf ankommt; ob und welchen (evtl. befristeten) Aufenthaltstitel die betreffende Person von der Ausländerbehörde erhalten hat.
Zum gleichen Ergebnis gelangt auch Kunkel (ZfJ 1993, S. 334 ff), der von einer Entscheidung in dem Zeitpunkt, in dem ein Jugendhilfebedarf besteht, spricht.

3. Eigene Interpretation des Begriffs "gewöhnlicher Aufenthalt"

Es dürfte demnach sachgerecht sein, den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts entgegen der Rechtsprechung der Senate 4, 8 b, 10 und 11 a des Bundessozialgerichtes und mit dessen drittem Senat, sowie dem ersten Senat des Bundesverwaltungsgerichts völlig unabhängig vom ausländerrechtlichen Status zu definieren, weil bei Asylsuchenden und anderen Flüchtlingen der frühere gewöhnliche Aufenthalt im Herkunftsland aufgegeben worden ist und in Deutschland zumindest für den Zeitraum bis zur Klärung, wo sie weiterhin verbleiben können, ein einstweiliger gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird (vgl. Grüner-Dalichau § 30 SGB I, Rz. 18; Bley in Bley, Gitter, Gurgel, Heinze, Knopp, Müller, Schneider-Danwitz, Schroeter, Schwerdtfeger, SGB-SozVers-GesKommm § 30 SGB I, Anmerkung 5 b ee (3. Absatz) [entspricht Seite 282/48]; Kunkel, ZfJ 1993, S. 334 [336]; Schnapka, ZfJ 1994 - Heft 1 -, Seite 27 f). Eine Differenzierung nach dem jeweiligen sozialpolitischen Zweck, steht im Widerspruch zur Systematik des Sozialgesetzbuches, das mit der Schaffung des ersten Buches als allgemeiner Teil des gesamten Sozialgesetzbuches einheitliche Begriffe sichern will und dies in der Überschrift des 3. Abschnitts des ersten Buches auch eindeutig zum Ausdruck bringt: "Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuches" (Hauck/Haines, SGB I, K § 30 Rz. 9; a.A. Schellhorn/Wienand, KJHG § 6 Rz. 13 am Ende und Kunkel, NVwZ 1994, S. 352 ff [354]). Der Abweichungsvorbehalt des § 37 SGB I ist hier ohne Bedeutung, weil nur auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitslosenversicherungsrechts ein Bedarf für einen anderen Anknüpfungspunkt als den gewöhnlichen Aufenthalt besteht (Hauck/Haines, SGB I, K § 30 Rz. 11). Der Begriff

"gewöhnlicher Aufenthalt" selbst ist grundsätzlich für alle Bereiche des Sozialgesetzbuches gleich zu verstehen (Hauck/Haines, SGB VIII , K § 86 Fn. 5).

Dafür spricht auch, daß der Gesetzgeber bei der Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes 1990 den Anspruch gleichzeitig vom Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthaltes und einer befristeten Aufenthaltsbefugnis (§ 34 Ausländergesetz) abhängig machte (so auch BVwG NVwZ 1993, S. 782 [785]). Dies wird durch die erneute Neufassung des § 1 BErzGG in Artikel 4 des FKPG (Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms - FKPG -) vom 23.06.1993, BGBl. I, 944), mit der Satz 2 gestrichen und ein Absatz 1 a eingefügt wurde, der für Ausländer den Anspruch auf Erziehungsgeld vom Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sowie einer nicht nur vorübergehenden Entsendung nach Deutschland abhängig macht, auch keineswegs widerlegt. Vielmehr ist diese ausdrückliche Neuregelung gerade notwendig, um die Leistung von Erziehungsgeld auf bestimmte Personengruppen zu beschränken, weil der gewöhnliche Aufenthalt kein geeignetes Abgrenzungskriterium darstellt.

Hierfür spricht überdies, daß der Verweis auf die überkommene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Bundeserziehungsgeldgesetz im Widerspruch zur Regelung des § 86 Abs. 7 SGB VIII steht. Dort wird nämlich seit dem Inkrafttreten des Ersten Änderungsgesetzes zum KJHG vom 18. Februar 1993 (BGBl. I 1993, S. 239) bestimmt, daß sich die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Asylsuchende nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richte und bis zur Zuweisung der örtliche Träger am Ort der Einreise zuständig ist. Diese Bestimmung wäre sinnlos, wenn es überhaupt keine örtliche Zuständigkeit geben könnte, weil Asylsuchende (bis auf Ausnahmefälle, in denen von vornherein feststeht, daß auch bei Ablehnung des Asylantrages der Aufenthalt geduldet werden wird) keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen könnten und demnach überhaupt keine sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach deutschem Recht vorliegen könnte (so auch Kunkel, NVwZ 1994, S. 352 ff [354]).

II Gewöhnlicher Aufenthalt im Sinn des MSA

Der Begriff "gewöhnlicher Aufenthalt" im MSA ist unabhängig von Interpretationen, die dieser Begriff im innerstaatlichen Recht gefunden haben mag, autonom zu interpretieren (Oberloskamp: Jugendhilfe für Ausländer in FuR 1992, S. 61 ff. und 131 ff.[132]), um eine möglichst gleichmäßige Anwendung in allen Vertragsstaaten zu erreichen. Dabei kommt es auf den tatsächlichen Daseinsmittelpunkt an, was jedoch nicht ausschließt, daß die Äußerung eines dahingehenden Willens als Indiz für die Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts beachtlich sein kann (Palandt-Heldrich, Anhang zu EGBGB Artikel 24 (IPR) Rz. 10). Obwohl grundsätzlich die Annahme des Daseins- bzw. Lebensmittelpunktes mit einem Minimum an sozialer Integration einhergehen wird, ist bei Asylsuchenden, deren Anträge nicht offensichtlich unzulässig sind, und bei Flüchtlingen aus Kriegs- und Krisengebieten davon auszugehen, daß sie an dem Ort, an dem sie Hilfe und Aufenthalt begehren, alsbald einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründen wollen, weil sie ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt aufgrund der ihnen drohenden Gefahren aufgegeben haben und sie auf nicht absehbare Zeit am neuen Aufenthaltsort verweilen wollen (Oberloskamp, FuR 1992, S. 132). Denn obwohl grundsätzlich von der Notwendigkeit eines längeren Aufenthalts auszugehen ist, während dessen sich erst die sozialen Bindungen entwickeln, die es ermöglichen, einen faktischen Wohnsitz am Daseinsmittelpunkt zu erkennen, also im Gegensatz zum Wohnsitz vom (geäußerten) Willen der Person unabhängig feststellen zu können, ist nicht ausgeschlossen, daß ein neuer Aufenthaltsort alsbald als gewöhnlicher Aufenthaltsort zu betrachten ist. Voraussetzung ist hierfür nur, daß sich aus den Umständen ergibt, "daß der Aufenthalt an diesem Ort auf längere Zeitdauer angelegt ist und der neue Aufenthaltsort künftig anstelle des bisherigen Daseinsmittelpunkt sein soll" (Bay VGH, 15.04.1985, 12 B 84 A 1418, FEVS 34 (Nr. 81), S. 454[459]). Diese ausdrücklich auf den Begriff des "gewöhnlichen Aufenthalts" im Zusammenhang des MSA bezogene Interpretation steht im Einklang mit der Begriffsbestimmung, die das Bundesverwaltungsgericht für den "gewöhnlichen Aufenthalt" im Sinne des SGB und den "dauernden Aufenthalt" im Sinne des AG Stl Mind Übk gefunden hat (vgl. oben A I 5). Bei Verfachantragstellern kann eine solche Indizwirkung allerdings nur dann eingreifen, wenn ein Aufenthalt an einem Ort tatsächlich erkennbar ist.

1. Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts durch Asylsuchende bei legalem Verhalten

Bei Asylsuchenden - also Personen, die ankündigen, einen Asylantrag stellen zu wollen, dies aber noch nicht getan haben, z. B. weil sie dies aufgrund ihres Alters noch nicht können (vgl. § 12 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz) und bei Asylantragstellern, bei denen die Zuweisungsentscheidung nach § 46 Asylverfahrensgesetz noch nicht getroffen worden ist, könnte es sich demnach allerdings um einen vorübergehenden tatsächlichen Aufenthalt handeln, weil sie am Ort des (bevorstehenden) Asylantrags nur kurzfristig verweilen, bis ihnen für die - nicht von vornherein absehbare - Dauer des Verfahrens ein Ort zugewiesen wird, an dem sie dann bis auf weiteres ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben werden. Sie begründen einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt möglicherweise erst am Ort der Durchführung des Asylverfahrens. Spätestens wenn die minder-

jährige Person sich an einem Ort rechtmäßig im Sinne des Ausländergesetzes, der DVAuslG oder des AsylverfahrensG oder geduldet (§ 55 Abs. 1 AuslG) an einem Ort für einen nicht absehbaren Zeitraum aufhält, an dem sie nunmehr ihren Daseinsmittelpunkt gestaltet, wird dort ein neuer gewöhnlicher Aufenthalsort begründet.

Ist ein Vormund bestellt, kann dieser - unter Beachtung der ausländerrechtlichen Vorschriften -, den gewöhnlichen Aufenthalt bestimmen. Der gewöhnliche Aufenthalt des Vormunds (persönlich) ist aber nicht automatisch der des Mündels.

2. Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts durch Asylsuchende und Flüchtlinge bei illegalem Verhalten

Da es aber für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von Artikel 1 und Artikel 13 MSA nicht auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes ankommt, kann ein solcher auch bei einem längeren tatsächlichen (illegalen) Aufenthalt im Inhalt entstehen (vgl. Obersloskamp FuR 1992, S. 132). Im Gegensatz zum rechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalt wird hier aber nicht von Anfang an von dem Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts ausgegangen werden können, weil sich bei einer illegalen Existenz erst durch längeren erfolgreichen Aufenthalt am selben Ort aller Voraussicht zum Trotz eine Möglichkeit zur Gewöhnung an gleichförmige Lebensumstände an einem bestimmten Ort entwickelt haben kann. Während solcher Zeiträume, in denen nur ein tatsächlicher Aufenthalt festzustellen ist, besteht eine Zuständigkeit gemäß Artikel 8 oder 9 MSA, die sich gemäß § 6 Abs. 2 SGB VIII als innerstaatliches Recht, das durch das MSA gerade für anwendbar erklärt wird, auf Maßnahmen im (innerstaatlich-deutschen) Rechtssinn beschränkt, also vornehmlich auf die Inobhutnahme.

3. Kollision von deutschem Sozialrecht und MSA

Sobald ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des MSA vorliegt, sind dessen Regelungen gemäß Artikel 13 Abs. 1 MSA auf alle Minderjährigen anzuwenden, da Deutschland keinen Vorbehalt gemäß Artikel 13 Abs. 3 MSA erklärt hat (BGH, NJW 1981, S. 520). Gemäß Artikel 1 MSA sind Gerichte oder Verwaltungsbehörden dafür zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens zu treffen. Gemäß § 6 Abs. 4 SGB VIII gehen diese Regelungen als spezielleres Recht den Allgemeinen Bestimmungen des SGB VIII vor (Oberloskamp, FuR 1992, S. 131/132). Das löst beim Vorliegen eines individuellen Bedarfs die Verpflichtung zum Tätigwerden hinsichtlich aller Aufgaben der Jugendhilfe (vgl. § 2 SGB VIII) aus, die als Schutzmaßnahme im Sinne des MSA zu betrachten sind. Dabei handelt es sich um "alle Einzelmaßnahmen, die von Behörden/Gerichten getroffen werden, um Person oder Vermögen des Minderjährigen zu schützen" (Oberloskamp, FuR 1992, 132; im einzelnen - jedoch noch unter Bezugnahme auf das JWG - Oberloskamp, Haager Minderjährigenschutzabkommen, 1983, Artikel 1, Rz. 18 ff., insbesondere Rz. 78 bis 88).

Wird entgegen der hier vertretenen Ansicht (s.o.A II) für das innerstaatliche deutsche Sozialrecht der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts so ausgelegt, daß bei Asylsuchenden und Flüchtlingen grundsätzlich vom Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 6 Abs. 2 SGB VIII auszugehen wäre,

bliebe dies demnach weitgehend ohne praktische Relevanz, da die (unter dieser Voraussetzung) entgegenstehende Regelung des § 6 Abs. 2 SGB VIII, die Ausländer von der Leistungsgewährung ausschließt, dann hinsichtlich der Personen, die den Schutz des MSA genießen, gem. § 6 Abs. 4 SGB VIII verdrängt wird.

D) Sonderprobleme bei jungen Volljährigen

Da das MSA, wie schon sein Name sagt, nur auf Minderjährige anwendbar ist (vgl. auch Artikel 12 MSA), können sich weitere Probleme dann ergeben, wenn ein Jugendhilfebedarf bei jungen Volljährigen besteht.

Sofern mit der hier vertretenen Ansicht von einem einheitlichen Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes ausgegangen wird, ist die Fortsetzung einer Hilfemaßnahme auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus unproblematisch. Wird hingegen eine Leistungsgewährung davon abhängig gemacht, daß das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts nur im Sinne des MSA angenommen wird, stellt sich die Frage, ob der gewöhnliche Aufenthalt mit dem Wegfall des MSA als Rechtsgrundlage ebenfalls endet. Dies erscheint rechtstechnisch zunächst ohne weiteres möglich, da der gewöhnliche Aufenthalt grundsätzlich jederzeit enden kann. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß es für das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthaltes nicht auf die rechtlichen, sondern auf die tatsächlichen Umstände ankommt (Hauck/Haines, SGB I, K § 30 Rz. 8 c). Tatsächlich ändert sich an den realen Lebensumständen durch das Erreichen der Volljährigkeit jedoch nichts. Daß der bisherige gewöhnliche Aufenthalt an dem Ort, an dem die Person weiterhin verbleibt, nun plötzlich nicht mehr ein gewöhnlicher Aufenthalt sein sollte, sondern nur noch ein tatsächlicher, obwohl die andere rechtliche Bewertung für die Vergangenheit keineswegs beseitigt wird, wäre widersinnig, denn "der gewöhnliche Aufenthalt wird durch einen auf längere Dauer berechneten Aufenthalt begründet und bleibt dementsprechend vom Anfang bis Ende der Aufenthaltsdauer bestehen" (BSG vom 16.10.1986, 12 RK 13/86, SozR 1200 § 30 Nr. 10). Der einmal begründete gewöhnliche Aufenthalt muß demnach, auch wenn die Rechtsgrundlage, die zu seiner Feststellung geführt hat, im Einzelfall zukünftig nicht mehr herangezogen werden kann, fortgelten, wenn sie zu einem früheren Zeitpunkt anwendbar gewesen und angewendet worden ist.

Nur sofern bei einem jungen Volljährigen erstmals nach Eintritt der Volljährigkeit ein Hilfebedarf auftritt, könnte sich eine Unterscheidung zwischen dem Begriff "gewöhnlicher Aufenthalt" im Sinne des MSA und im innerdeutsch-sozialrechtlichen Sinn dahingehend auswirken, daß dem jungen Volljährigen unter Berufung auf § 6 Abs. 2 SGB VIII versagt werden könnte, wenn für den innerdeutschen Begriff der Rechtsprechung der 8 b und 11 a des Bundessozialgerichts gefolgt würde.

(Nur zur Klarstellung: das Vorstehende bezieht sich auf Jugendhilfeleistungen. Vorläufige Schutzmaßnahmen, wie z. B. Inobhutnahme, werden unabhängig von der Staatsbürgerschaft nur Kindern und Jugendlichen gewährt; vgl. §§ 42, 43 SGB VIII.)

E) Zusammenfassung

I
In allen dringenden Fällen sind die notwendigen Schutzmaßnahmen für ausländische Kinder oder Jugendliche an dem Ort zu ergreifen, wo sich die oder der Minderjährige tatsächlich aufhält (Art. 9 MSA "Eilzuständigkeit").

II
Sofern ein individueller Bedarf besteht, ist auch an Asylbewerber und Flüchtlinge Jugendhilfe zu gewähren. Das Asylbewerberleistungsgesetz geht nur Leistungen nach dem BSHG vor, schließt aber die Anwendung des SGB VIII nicht aus.

III
Entsprechend der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (NVwZ 1993, S. 782 ff.) ist in der Regel davon auszugehen, daß Asylsuchende und Flüchtlinge an dem Ort, an dem sie sich auf nicht absehbare Zeit aufhalten (z. B. Sammelunterkunft für Asylbewerber, Jugendhilfeeinrichtung), ihren "gewöhnlichen Aufenthalt" haben. Sie können daher auch sämtliche Leistungen des SGB VIII erhalten.

Stefan Reiß

Verteiler:

Sen, SenRef, SenPress
StS, StS 1
IA, I A 3
I B
II AbtL, II A, II A 21
III AbtL, III A, III A 13, III A 130, III A 5
III B, III C, III C 1, III C 16, III D, III E
IV AbtL, IV A, IV A 4, IV A 41, IV B, IV D, IV D 2

2.8. Sprachförderung

Eine strukturierte Wissensvermittlung, insbesondere eine Sprachförderung der Kinder, ist von Anfang an Aufgabe in der Erstunterbringungseinrichtung.

2.9. Pädagogische Arbeit

Das Selbständigkeitstraining und sinnvolle Freizeitangebote sind auch unter der Prämisse ungeklärter Perspektiven für die Kinder unverzichtbar.

Die Abklärung von Perspektiven der Kinder, z.B. auch in schulischer und beruflicher Hinsicht, muß bereits in der Erstunterbringungseinrichtung beginnen und kann wesentlich sein für den Vorschlag einer Daueruntergebringung.

2.10. Personalausstattung

In der Erstunterbringungseinrichtung ist eine rund-um-die-Uhr-Betreuung, einschließlich einer Nachtbereitschaft bzw. eines Nachtdienstes, notwendig.

Die Personalausstattung muß denen anderer Jugendhilfeeinrichtungen im Bundesgebiet entsprechen.

Der Jugendhilfestandard bezieht sich bezüglich des Personals auf Heime der Erziehungshilfe, nicht etwa auf Schülerwohnheime.

Zusätzliche Fachkräfte in der Erstunterbringungseinrichtung sind notwendig für

- Dolmetschertätigkeiten
- Lehrerdienste, insbes. für den Deutschunterricht für Ausländer
- Rechtsberatung durch Rechtsanwälte
- psychologische/diagnostische Dienste
- hauswirtschaftliche Aufgaben

2.11. Finanzierung

Für die Erstunterbringungseinrichtungen haben die üblichen Finanzierungsmodelle der Jugendhilfe über Pflegesatz zu gelten.

Für die Erstunterbringungseinrichtung sind gewisse Vorhaltekosten, z.B. ein Leerbettengeld von etwa 60 % des gültigen Pflegesatzes, unerläßlich, um dem Freien Träger die Arbeit möglich zu machen und eine gewisse Risikoabsicherung zu schaffen.

2.12. Vernetzung und Koordination der Clearingstellen

Eine Vernetzung und Koordination zwischen den Clearingstellen bundesweit wird gefordert, d.h. also der örtlich zuständigen Jugendämter von Erstunterbringungseinrichtungen.

Die Verpflichtungen der Jugendämter nach § 87, 3 KJHG müssen bei einer Umverteilung von Kindern wahrgenommen werden.

Im Jugendamt ist die Fachkompetenz gegeben, um als Clearingstelle arbeiten zu können. Die Personalausstattung der Erstunterbringungseinrichtung muß eine Zuarbeit im Clearingverfahren ermöglichen.

gez. Helga Jockenhövel-Schiecke
Leiterin des Arbeitskreis- und
Fortbildungsprogrammes für
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

INTERNATIONALER SOZIALDIENST
Deutscher Zweig e.V.

ZWEIGSTELLEN UND VERTRETUNGEN IN:
Australien Finnland Frankreich Griechenland Großbritannien
Hong Kong Italien Kanada Niederlande Schweiz Spanien USA Venezuela
KORRESPONDENTEN IN ETWA 80 WEITEREN LÄNDERN

HAUPTSITZ GENF
Gegründet 1924

Am Stockborn 5—7 · 6000 FRANKFURT/M. 50 · Fernsprech-Sammel-Nr. (069) 58031
Telex: 412177 iss d · Telefax (069)-5803-465

2. Konzeption und pädagogische Arbeit der Erstaufnahmeeinrichtungen

2.1. Standort

Der Standort einer Erstunterbringungseinrichtung ist nach pädagogischen Gesichtspunkten zu klären und nicht danach, wo zufällig eine Immobilie zur Verfügung steht.

2.2. Aufnahmekapazität

Große Einheiten für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen werden als problematisch angesehen. Deshalb werden kleine und mittlere Erstunterbringungseinrichtungen gefordert.

2.3. Konzeption und Alter

Eine nach dem Alter der Kinder differenzierte Konzeption, wie in Jugendhilfeeinrichtungen üblich, ist notwendig.

Es sollte angestrebt werden, die derzeitige altersmäßige Begrenzung aufzugeben. Nach pädagogischen Gesichtspunkten ist das 16. Lebensjahr als Grenze nicht zu akzeptieren, denn alle 14- bis 18jährigen sind Jugendliche. Für verschiedene Altersgruppen sind teilweise auch unterschiedliche Zielsetzungen zu beachten.

2.4. Geschwistergruppen

Für Geschwistergruppen jeglichen Alters ist eine gemeinsame Erstunterbringung sicherzustellen.

2.5. Ethnische Trennung

Die Konzeption und Räumlichkeiten müssen eine ethnische Trennung möglich machen, falls dies notwendig ist.

2.6. Muttersprachliche Betreuung

Die Mitarbeit muttersprachlicher Betreuer wird empfohlen. Sie stößt jedoch häufig auf personelle und finanzielle Grenzen, sodaß eine muttersprachliche Betreuung oft nur durch Abstriche bei der pädagogischen und fachlichen Arbeit ermöglicht werden kann. Fachlichkeit gehört aber zu den Standards der Jugendhilfe.

Es muß in jedem Fall, auch auf Honorarbasis, eine muttersprachliche Kommunikation in der Erstaufnahme gewährleistet sein, auch im Etat der Einrichtung.

2.7. Erkennen behandlungsbedürftiger, psychischer Erkrankungen

Nach § 27, 3 KJHG sind therapeutische Leistungen Bestandteil der pädagogischen Maßnahmen. Dies gilt auch für Flüchtlingskinder, die häufig körperliche und seelische Verletzungen erlitten haben.

In der Erstunterbringungsphase müssen diagnostische Leistungen gesichert werden.

Die Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse, erlittener Folter, des Elternverlustes, sexueller Gefährdungen und Mißbrauchserfahrungen gehört jedoch nicht in die Erstunterbringungsphase.